

der bodengeologischen Bedingungen ungleichförmige Setzungen zu erwarten, die erhebliche Auswirkungen auf die Effektivität der Folgenutzung haben, kann in den Zustimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 eine zeitlich begrenzte produktive Vornutzung der Bodenflächen (im folgenden Vornutzung genannt) festgelegt werden. Die Vornutzung kann auch festgelegt werden, wenn Verzögerungen der Flutung von Restlöchern bis zur endgültig vorgesehenen Höhe infolge

- notwendiger Entwässerung zur Gewährleistung der Sicherheit benachbarter Tagebaue,
- geringerer Wasserzuflüsse oder
- anderer, nicht durch den Betrieb zu vertretender Bedingungen eintreten.

(2) Die für die Vornutzung vorgesehenen wieder urbar gemachten, aber noch nicht gemäß § 17 abgenommenen Bodenflächen sind an den Folgenutzer mit Protokoll zu übergeben, verbleiben jedoch für den Zeitraum der Vornutzung in der Flächenbilanz und in der Rechtsträgerschaft des Betriebes. Für die Anfertigung des Protokolls ist § 17 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für den Zeitraum der Vornutzung gilt:

- a) Der Folgenutzer hat die Bodenflächen unverzüglich entsprechend den besonderen Bedingungen so effektiv wie möglich zu nutzen.
- b) Der Betrieb hat dem Folgenutzer die Bilanzanteile für notwendige Mineraldünger zur Verfügung zu stellen.
- c) Auftretende ungleichförmige Setzungen sind dem Betrieb durch den Folgenutzer unverzüglich anzuzeigen und vom Betrieb in Abstimmung mit dem Folgenutzer zu beseitigen.
- d) Bei Restlöchern sind durch den Folgenutzer die Möglichkeiten einer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung zu gewährleisten.

(4) Während des Zeitraumes der Vornutzung bestehen gegenüber dem Betrieb keine Ansprüche auf Schadenersatzleistungen und auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die aus ungleichförmigen Setzungen auf den vorgenutzten Bodenflächen resultieren.

(5) Für die wieder urbar gemachten und vorfristig in Vornutzung befindlichen Bodenflächen ist bis zum planmäßigen Übergabetermin der wieder urbar gemachten Bodenflächen keine Bodennutzungsgebühr zu erheben. Für die Wasserhebung aus vorgenutzten Restlöchern entfällt das Wassernutzungsentgelt.

(6) Weitere Regelungen zur Vornutzung sind im Wiederurbarmachungsvertrag gesondert zu vereinbaren

(7) Nach Abschluß der Vornutzung hat vor Abnahme der Bodenflächen auf der Grundlage des Kippgutachtens eine bodengeologische Begutachtung zu erfolgen.

(8) Nach Ablauf der Vornutzung hat die Abnahme der Bodenflächen auf der Grundlage eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Mit der Abnahme gehen die Bodenflächen in die Flächenbilanz des Folgenutzers über.

§19

Garantie

(1) Der Betrieb hat im Rahmen der Wiederurbarmachung Garantie durch Nachbesserung zu gewähren für

- a) das Freisein der Bodenflächen von Fremdkörpern, wie Schienen und Schwellen, soweit sie die Folgenutzung beeinträchtigen,
- b) die qualitätsgerechte Durchführung der Grundmelioration,
- c) die Funktionssicherheit der Vorflut,²
- d) die qualitätsgerechte Ausführung der Zufahrten und Hauptwirtschaftswege.²

² Die Maßnahmen sind entsprechend den Standards der Wasserwirtschaft und des Meliorationsbaus durchzuführen.

(2) Die Garantiezeit beträgt für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b 5 Jahre, bei forstwirtschaftlicher Folgenutzung 7 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Bodenflächen bzw. der garantispflichtigen Leistungen. Für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstaben c und d gelten die Garantiefristen für Bauleistungen.

(3) Für Schäden, die infolge Nichteinhaltung der Qualitätsparameter gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d bei der Bewirtschaftung der wieder urbar gemachten Bodenflächen nachweisbar aufgetreten sind, hat der Betrieb Schadenersatz zu leisten. Bei Schäden, die durch falsche oder unterlassene Rekkultivierung sowie durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen entstehen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§20

Rechtsträgerwechsel

Die Betriebe und die Folgenutzer sind verpflichtet, über die wieder urbar gemachten und rechtswirksam abgenommenen Bodenflächen unverzüglich den Rechtsträgerwechsel³ durchzuführen.

§21

Anzeige

(1) Die Betriebe haben, die im Planjahr wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

- a) dem Rat des Bezirkes,
- b) der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- c) der örtlich zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes

schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige an den Rat des Bezirkes sind Risse oder Karten beizufügen, auf denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen nach Nutzungsart, Größe und Lage dargestellt sind.

§22

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Der Rat des Bezirkes kann Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach dieser Anordnung obliegen, dem Rat des Kreises übertragen.

§23

Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Auf die Wiederurbarmachungsverträge finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Für Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung der Wiederurbarmachungsverträge mit Ausnahme der Abnahmeentscheidung ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Streitigkeiten über die Erfüllung eines Vertrages, in dem ein Rechtsträgerwechsel vereinbart wurde, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§24

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 279) außer Kraft.

Leipzig, den 4. November 1985

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
T r ö g e r

³ z. z. gilt die Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. n Nr. 68 S. 433).